

Abg. Dr. Heine: Ich muß mir doch erlauben, dem Herrn Staatsminister einige Bemerkungen entgegen zu halten. Was zunächst Preußen anlangt, so liegt die Sache dort wesentlich anders. In Preußen ist der Abzug von den Gehältern allerdings sehr bedeutend; aber dort ist auch ganz bestimmt normirt, wer Beamter ist, und der Abzug gilt eben nur von den wirklichen Staatsbeamten, die anderen sind unbedingt ausgeschlossen. Es ist also diese Bestimmung gewissermaßen eine Gehaltszulage oder nach Befinden, wenn man annimmt, daß der Beamte nicht in der Lage ist, an diesen oder jenen Ort willkürlich zu ziehen, so ist es dasselbe, wie es in Preußen überhaupt üblich und was ich neulich auch wünschte; der Abgabenerlaß ist nämlich eine Gehaltszulage; man hat dabei Rücksicht darauf genommen, daß die Steuern in dem einen Orte möglicher Weise doppelt oder dreifach so hoch sind, als in dem andern. Das Anführen, daß ja der Gewerbetreibende und jeder andere Mann in der Lage wäre, sich seinen Wohnort und seinen Gewerbsort zu suchen, ich glaube, diese Ansicht ist nicht aus der Praxis gegriffen; denn in der Praxis stellt sich die Sache so dar, daß Niemand mehr gezwungen ist, mit seinem Gewerbe dahin zu ziehen, wo er eben das Gewerbe überhaupt betreiben und rentabel betreiben kann, als der Gewerbsmann. Dann möchte ich in Bezug auf die Bemerkung, daß sich das nicht so genau bestimmen ließe und es deshalb doch ganz gerechtfertigt sei, wenn dem festen Gehalt ein Abzug gemacht würde, so hat sich der Herr Staatsminister auf eine Zeit bezogen, die, wie ich gleich im Eingange meiner Bemerkungen auf Herrn Bebel's Rede gesagt habe, mit der jetzigen gar nicht mehr stimmt, obwohl sie erst 10 Jahre alt ist. Jener Zeit, wie die Bestimmung getroffen wurde, existirte das Einkommensteuergesetz nicht; es existirte auch keine Declaration mit Ausnahme der Rentensteuer, und damals drehte es sich bloß um eine Abschätzung nach den äußeren Merkmalen. Ja, meine Herren, das ist nun allerdings eine Mobilität der Abschätzung des Einkommens oder der Besteuerung, welche eine ganz andere Möglichkeit bietet, die Idee aufzustellen, daß es ja im Verhältnis zu der Unsicherheit jener Schätzung doch eines Abzugs bedürfe; denn es kam da sehr häufig vor, daß Jemand weit überschätzt; aber auch sehr weit unterschätzt wurde, trotzdem man wußte, daß die Lage der Sache eine andere war; aber er hatte nicht mehr, als so und so viel Spindeln oder so und so viel Mahlgänge oder seine Werkstätte war nicht größer, als so; also es war eine ganz andere Zeit und deswegen bleibe ich dabei. Es ist durchaus nothwendig, daß die Frage klar gestellt wird und daß überhaupt in Bezug auf die Gemeindesteuern, die — wie mehrere Schriftsteller behauptet haben — der Tummelplatz der leidenschaftlichsten Interessen sind, die Gesetzgebung eintritt, weil sie die ganze Angelegen-

heit objectiver behandeln kann, als wie der einzelne Mann oder die einzelnen Interessen eines Ortes.

Präsident Dr. Haberkorn: Hat Niemand weiter das Wort begehrt? — Ich schließe die Debatte. Der Herr Referent!

Referent Ahnert: Meine Herren! Daß die Entscheidung des Bezirksausschusses der Amtshauptmannschaft Leipzig, nach welcher derselbe unter den Begriff „festes Dienststeinkommen“ nur öffentliche Functionäre fallen läßt, dem klaren Wortlaut des Gesetzes zuwiderläuft, wird ihm, glaube ich, an der Hand des Gesetzes schwerlich bewiesen werden können und ich selbst muß auch lebhaft wünschen, daß das nicht geschieht; denn die Endwirkung würde die sein, daß das unfindirte Einkommen, das Einkommen des ärmeren Mannes, die Last in der ganzen Sache tragen würde. Anlangend die bereits erörterte Frage, daß der Beamte nicht die Freiheit habe, den Wohnsitz zu wählen, so hat bereits der Herr Abg. Dr. Heine genügend darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse für die Gewerbetreibenden oftmals oder stets ebenso zwingend werden, als wie für die Beamten die Versetzungsbefehle. Im Uebrigen gestatte ich mir nur noch, darauf hinzuweisen, daß, wenn den Beamten gegenüber den dormaligen Steuerverhältnissen in den Gemeinden eine Ausnahmestellung zugewiesen werden sollte, man eigentlich doch nicht bei der Gemeindesteuer, sondern, wie auch bereits früher hinreichend angedeutet worden, bei der Staatssteuer hätte den Anfang machen sollen.

Präsident Dr. Haberkorn: Ich frage die Kammer: „Beschließt dieselbe, bei ihrem früher gefaßten Beschlusse, die Petition der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen, stehen zu bleiben?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über: Schlußberatung über den Antrag zum mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation, die Beschwerde des Fleischermeisters E. W. Eb. Claus in Freiberg, ein Gerichtsvollstreckungsverfahren in einer Kaufsache betreffend.

(Antrag d. Beschwerde- u. Deput., s. Bell. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 101.)

Herr Referent Schreck!

Referent Schreck: Meine Herren! Es hat sich der Fleischermeister Claus in Freiberg mit einer Beschwerde an die Zweite Kammer gewendet und führt in der Haupt-